

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.
Richard Mattick
Patrice Grenier

Versicherungspraxis, November 2015

UK Insurance Act 2015

Die Reform des englischen Versicherungsrechts und ihre Folgen

1. EINLEITUNG

Am 12. Februar 2015 verabschiedete der britische Gesetzgeber den „Insurance Act 2015“.

Die Reform ersetzt Regelungen, die noch auf dem „Marine Insurance Act“ von 1906 basieren. Die Neuerungen betreffen insbesondere die Industrieversicherung und bringen Änderungen unter anderem hinsichtlich der Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers sowie der Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen. Kernbestimmungen des Insurance Act 2015 treten am 12. August 2016 in Kraft.

Im Folgenden stellen wir die wesentlichen Neuregelungen durch den UK Insurance Act 2015 vor und ziehen Vergleiche zu entsprechenden Regelungen im deutschen und französischen Versicherungsrecht.

2. ANZEIGEPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS UND FOLGEN DER ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichten

2.1.1 Neuregelung im englischen Recht

Zukünftig ist der Versicherungsnehmer unter englischem Recht zu einer sogenannten „angemessenen Darstellung des Risikos“ vor Vertragsschluss verpflichtet. Die „angemessene Darstellung“ ersetzt die bis dato geltende Pflicht, jeden wesentlichen

Umstand des gewöhnlichen Geschäftsganges, den er kennt oder kennen sollte, offenzulegen.

Für eine angemessene Darstellung muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer entweder alle wesentlichen Umstände offenlegen, die ihm bekannt sind oder bekannt sein sollten. Mindestens aber muss die Darstellung dem umsichtigen Versicherer hinreichend Informationen geben, damit dieser erkennen kann, dass er weitere Nachfragen stellen muss, um alle für ihn wesentlichen Umstände zu erfahren. Es reicht also nicht, lediglich die Fragen des Versicherers zu beantworten.

Dem Versicherungsnehmer obliegt es zudem, die Informationen dem Versicherer „angemessen klar und zugänglich“ zur Verfügung zu stellen und den Versicherer nicht mit einer Informationsschwemme zu überlasten. Ungenaue oder fehlerhafte Darstellungen können eine Pflichtverletzung darstellen.

2.1.2 Anzeigepflichten nach deutschem Recht

Nach deutschem Recht hat der Versicherungsnehmer diejenigen Umstände in seiner Risikosphäre anzuzeigen, die den Entschluss des Versicherers zum Vertragsschluss zu beeinflussen vermögen. Vor der Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) im Jahr 2008 waren Umstände, nach denen der Versicherer ausdrücklich fragte, im Zweifel als erheblich anzusehen. Um unterschiedliche Interpretationen der Erheblichkeit zu vermeiden, beschränkt sich die Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers seit der VVG-Reform auf jene Umstände, nach denen der Versicherer in Textform fragt.

2.1.3 Vergleichbare Regelungen im Code des Assurances

Gleichermaßen verlangt auch das französische Recht seit der Reform des Code des Assurances vom 31. Dezember 1989 vom Versicherungsnehmer nur die Anzeige von Umständen, nach denen der Versicherer in schriftlicher Form fragt. Den Versicherungsnehmer trifft keine Pflicht, Umstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer nicht fragt. Eine angemessene Anzeige durch den Versicherungsnehmer darf aber nicht durch Standardformulierungen erfolgen.

2.2 Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

2.2.1 Folgen der Anzeigepflichtverletzung nach dem Insurance Act

Der Versicherer kann nach englischem Recht den Vertrag anfechten und die Prämie einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzte.

Wenn die Pflichtverletzung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig war, stellt sich die Frage, was der Versicherer bei einer angemessenen Darstellung gemacht hätte. Eine Rückabwicklung des gesamten Vertrags ist dem Versicherer nur möglich, wenn er darlegen kann, dass er den Versicherungsvertrag keinesfalls abgeschlossen hätte. Die gezahlten Prämien muss der Versicherer in diesem Fall zurückerstatten. Wenn der Versicherer den Vertrag zu anderen Bedingungen geschlossen hätte, wird der Vertrag behandelt wie unter diesen Bedingungen abgeschlossen. Hätte er eine höhere Prämie verlangt, kann er die Versicherungsleistung prozentual im gleichen Umfang kürzen, in dem die Prämie zu niedrig angesetzt wurde.

2.2.2 Rechtsmittel des Versicherers im deutschen Versicherungsrecht

Das deutsche Versicherungsrecht ermöglicht dem Versicherer bei unterbliebener Anzeige eines erheblichen Umstandes eine Kündigung mit Frist von einem Monat (bei höchstens leichter Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers) oder einen Rücktritt vom Vertrag (bei mindestens grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers). Der Vertrag ist dann auch rückwirkend unwirksam.

Der Versicherer kann aber selbst im Falle eines Rücktritts zur Leistung für einen bereits eingetretenen Versicherungsfall verpflichtet sein, wenn sich die Anzeigepflichtverletzung nicht auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers auswirkte. Nur wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen Umstand nicht anzeigte, kann der Versicherer den Vertrag anfechten und ist damit in jedem Fall leistungsfrei. Der Versicherer muss bereits gezahlte Prämien im Fall von Rücktritt oder Anfechtung nicht zurückerstatten.

2.2.3 Anfechtung und Leistungsfreiheit im französischem Recht

Auch im französischen Recht kann der Versicherer bei vorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung den Vertrag anfechten und Prämien einbehalten. Bei

nichtvorsätzlicher Anzeigepflichtverletzung kann der Versicherer den Vertrag kündigen oder die Prämie erhöhen. Erfährt der Versicherer nach einem Versicherungsfall von der nichtvorsätzlichen Anzeigepflichtverletzung, kann er – wie im neuen englischen Recht – seine Leistung im gleichen Umfang kürzen, in dem er die Prämie bei früherer Kenntnis erhöht hätte.

Zudem können die Parteien im französischen Recht vereinbaren, dass eine Nicht-Anzeige neuer erheblicher Umstände nach Vertragsabschluss – ob vorsätzlich oder nicht – den Versicherer leistungsfrei stellt.

3. FOLGEN DER VERLETZUNG VON OBLIEGENHEITEN UND ZUSICHERUNGEN

3.1 Insurance Act: „Breach of Warranty“ stellt Versicherer nicht mehr automatisch leistungsfrei

Der „Marine Insurance Act 1906“ besagt, dass der Versicherungsnehmer sogenannte *Warranties*, d.h. Zusicherungen des Versicherungsnehmers hinsichtlich seines Verhaltens (vergleichbar mit vertraglichen Obliegenheiten) oder hinsichtlich bestimmter Umstände, getreu einhalten muss – unabhängig davon, ob sie wesentlich für das Risiko sind oder nicht. Ungeachtet des Inhalts der Zusicherung und ihrer Relevanz für einen Anspruch entob bislang eine Nichteinhaltung den Versicherer von jeglicher Leistungspflicht.

Der Insurance Act 2015 ändert die Bestimmungen zugunsten der Versicherungsnehmer. Versicherer können sich künftig nicht mehr auf die Verletzung einer *Warranty* berufen, um eine Leistung abzulehnen, wenn diese Verletzung für das Risiko eines Schadens unerheblich war. Folglich ist der Versicherungsnehmer weiter anspruchsberechtigt, wenn er nachweisen kann, dass seine Verletzung das Risiko des eingetretenen Schadens nicht erhöht haben kann. Beispiel: Der Versicherungsnehmer einer Hausratversicherung ist verpflichtet, eine Brandmeldeanlage zu installieren, versäumt dies jedoch. Später kommt es zu einem Einbruch. Da der Versicherungsnehmer darlegen kann, dass eine Brandmeldeanlage für die Einbruchgefahr unwesentlich war, ist der Versicherer trotz der Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers leistungspflichtig.

Unter dem bisherigen englischen Recht entband die Verletzung einer *Warranty* den Versicherer von jeder Zahlungsverpflichtung von dem Zeitpunkt der Verletzung an. Nach dem Insurance Act 2015 setzt die Leistungspflicht des Versicherers nun lediglich aus. Der Versicherer ist nicht grundsätzlich leistungsfrei. Dem Versicherungsnehmer

wird es ermöglicht, die Verletzung zu beheben. Wenn dies geschehen ist, bevor der Schadenfall eintritt, ist der Versicherer für jeden berechtigten Anspruch zahlungspflichtig.

Der Insurance Act 2015 schafft zudem die sogenannten „Basis of the Contract“-Klauseln ab. Derartige Klauseln in Versicherungsverträgen bewirkten, dass Aussagen des Versicherungsnehmers (beispielsweise vorvertragliche Angaben) wie verbindliche Zusicherungen zu seinen Lasten behandelt wurden. Damit konnte der Versicherer bei einer falschen Angabe des Versicherungsnehmers vom Vertrag zurücktreten, unabhängig davon, ob sie wesentlich war oder ihn zum Abschluss des Vertrags bewegt hatte.

3.2 Folgen der Obliegenheitsverletzung nach dem VVG

Nach deutschem Recht ist der Versicherer bei vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers leistungsfrei. Bei grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzungen kann der Versicherer die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis kürzen. Einfache Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers befreit den Versicherer nicht von seiner Leistungspflicht.

Wie im neuen englischen Recht gilt aber auch nach dem VVG für das Leistungskürzungsrecht der Grundsatz der Kausalität: Die Obliegenheitsverletzung muss sich konkret auf den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers auswirken. Wenn der Versicherungsfall auch ohne die Obliegenheitsverletzung eingetreten wäre, bleibt der Versicherer zahlungspflichtig.

3.3 Vollständige Leistungsfreiheit nach französischem Versicherungsrecht

Im französischen Versicherungsrecht führt die Verletzung einer Obliegenheit zur vollständigen Leistungsfreiheit des Versicherers für Schäden im Zusammenhang mit der Obliegenheit – es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Obliegenheitsverletzung noch vor Schadeneintritt behoben. In der Haftpflichtversicherung bleibt der Versicherer bei einer Obliegenheitsverletzung des Versicherungsnehmers gegenüber Dritten leistungspflichtig.

4. RECHTSMITTEL BEI VERSICHERUNGSBETRUG

4.1 Insurance Act klärt Rechtsmittel in Betrugsfällen

Der Insurance Act 2015 schafft rechtliche Klarheit über die Rechtsmittel des Versicherers in Fällen des Versicherungsbetrugs. Der Versicherer kann demnach den Vertrag vom Zeitpunkt der betrügerischen Handlung an als gekündigt behandeln, die Leistung verweigern und die Prämie einbehalten. Er bleibt ungeachtet der Kündigung für berechnete Forderungen vor dem Betrug zahlungspflichtig (in der englischen Rechtsprechung herrschte zu dieser Frage bisher Unklarheit).

Der Insurance Act 2015 führt außerdem das Prinzip der Teilnichtigkeit im Bereich der Gruppenversicherung ein. Das Prinzip sieht eine Trennung des arglistig täuschenden Versicherten von den weiteren Versicherten und dem Gruppenversicherungsvertrag vor. Wenn also eine betrügerische Handlung von einer Person vorgenommen wird, die im Rahmen eines Gruppenversicherungsvertrages anspruchsberechtigt ist, wird damit umgegangen, als hätte der Einzelne mit dem Versicherer einen separaten Versicherungsvertrag abgeschlossen. Von dem gesonderten Vertrag kann der Versicherer dann zurücktreten, wohingegen der Gruppenversicherungsvertrag zum Schutze der weiteren Versicherten nicht aufgehoben wird.

4.2 Rechtslage nach dem VVG

Im deutschen Recht ist der Versicherer bei Versicherungsbetrug ebenfalls leistungsfrei und kann den Vertrag kündigen. In einem Gruppenversicherungsmodell ist ein betrügerisches Verhalten eines Versicherten der Gruppe nicht schädlich für die anderen Versicherten. Zu unterscheiden ist aber das Verhalten des Versicherungsnehmers des Gruppenversicherungsvertrags. Dessen Verhalten (z.B. arglistige Täuschung) kann sich auf die Versicherten auswirken und deren Versicherungsschutz gefährden.

4.3 Französische Regelungen vergleichbar

Auch im französischen Recht ist der Versicherer bei Versicherungsbetrug von der Leistung befreit. Er kann den Vertrag kündigen und die Prämien einbehalten. Für rechtmäßige Ansprüche vor dem Betrug ist der Versicherer jedoch leistungspflichtig. Versicherungsbetrug eines Versicherten unter einem Gruppenversicherungsvertrag hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsschutz der anderen Gruppenversicherten.

5. MÖGLICHKEITEN DES „CONTRACT-OUT“ UND DIE GRENZEN DER VERTRAGSFREIHEIT

5.1 Abweichen vom Insurance Act unter Transparenz-Voraussetzungen möglich

Von Regelungen des Insurance Act 2015, die Versicherungsverträge von Verbrauchern betreffen, darf der Versicherer nicht abweichen.

Für die Industrieversicherung erlaubt der Insurance Act 2015 den Parteien, von sämtlichen Neuregelungen abzuweichen, mit Ausnahme des Verbots von „Basis of Contract“-Klauseln (s. 3.1). Voraussetzung ist, dass der Versicherer bestimmte Transparenzvorgaben einhält. Er muss den Versicherungsnehmer vor Vertragsschluss auf die nachteiligen Bedingungen aufmerksam machen. Die abweichenden Bedingungen müssen zudem klar und eindeutig in ihren Auswirkungen sein. Um zu ermitteln, ob diese Anforderungen erfüllt sind, sind die individuellen Eigenschaften des betroffenen Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Versicherungsnehmer sollten in jedem Fall aufmerksam prüfen, ob ihr Versicherer versucht, von versicherungsnehmerfreundlichen Bestimmungen des Insurance Act 2015 abzuweichen.

5.2 Deutsches Recht: Abweichen vom VVG bei Großrisiken möglich

Das deutsche Versicherungsrecht erlaubt in vergleichbarer Weise bei Großrisiken ein Abweichen vom VVG im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zur Vertragsfreiheit. Abweichende Bedingungen bergen jedoch stets das Risiko der Unwirksamkeit, beispielsweise wenn sie den Versicherungsnehmer unangemessen benachteiligen. Im Zweifelsfall unterliegt die Wirksamkeit streitiger Klauseln der gerichtlichen Beurteilung.

5.3 Eingeschränkte Vertragsfreiheit im französischen Versicherungsrecht

Das französische Versicherungsrecht wiederum erlaubt im Wesentlichen keine Abweichungen durch die Vertragsparteien, es sei denn die abweichenden Bedingungen sind zugunsten des Versicherungsnehmers. Auch in bestimmten Versicherungssparten ist ein Abweichen möglich (z.B. in der Seetransportversicherung oder der Luftfahrtversicherung).

6. FAZIT

Der Insurance Act 2015 betrifft Unternehmen, die über den englischen Markt Versicherungen einkaufen. Versicherungsnehmer sollten sich der Folgen der veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für das Underwriting wie auch für die Schadenregulierung bewusst sein. Wir empfehlen insbesondere Versicherungsnehmern von außerhalb des Vereinigten Königreichs, sich zu den Konsequenzen für ihren Versicherungsschutz beraten zu lassen.

Autoren:

Dr. Mark Wilhelm, LL.M.

Rechtsanwalt,

Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB,

Düsseldorf

mark.wilhelm@wilhelm-rae.de

Richard Mattick,

Rechtsanwalt,

Covington & Burling LLP,

London

rmattick@cov.com

Patrice Grenier,

Rechtsanwalt,

Grenier Avocats,

Paris

pgrenier@grenier-avocats.com